

Satzung

Landesverband Kinder- und Jugendfilm Berlin e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Landesverband Kinder- und Jugendfilm Berlin e. V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin
- 3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Ziel des Vereins

- 1) Aufgaben und Ziele des Vereins sind die Förderung von Bildungsarbeit in folgenden Bereichen:
 - a. Film- und Medienbildung; politische Bildung mit den Schwerpunkten Demokratieförderung, globale Gerechtigkeit und Entwicklung in der Einen Welt sowie Kinder- und Menschenrechte; kulturelle und ästhetische Bildung.
 - b. Die Bildungsarbeit erfolgt unter Berücksichtigung des Beutelsbacher Konsens.
 - c. Weitere Ziele sind die Förderung von Integration und Inklusion, Diversität und Vielfalt, bürgerschaftliches Engagement und Teilhabe.
- 2) Der Verein treibt aktiven Kinder- und Jugendschutz im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.
- 3) Dies soll insbesondere durch die Durchführung von Workshops, Projekten, Modellversuchen und Bildungsveranstaltungen, sowie durch Erstellung von Publikationen und die Einrichtung einer Informations- und Beratungsstelle für alle in Berlin ansässigen kommunalen und freien Jugendhilfe- und Bildungseinrichtungen geleistet werden.
- 4) Der Verein sieht die Zusammenarbeit mit vergleichbaren Institutionen im In- und Ausland als wichtiges Anliegen.
- 5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Der Verein ist unabhängig, sowie parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt und an deren Verwirklichung mitwirken will.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beantragt, der hierüber beschließt. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten ordentlichen Sitzung.

- 3) Über die Beitragspflicht und die Höhe der Beiträge entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung.
- 4) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- 5) Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist jederzeit und mit sofortiger Wirkung möglich.
- 6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt.
- 7) Über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Fünftels aller Mitglieder.
- 8) In der Einladung zur Mitgliederversammlung, auf der über den Ausschluss gesprochen werden soll, ist auf diesen Punkt der Tagesordnung besonders hinzuweisen. Das betreffende Mitglied, gegen das der Ausschlussantrag läuft, muss die Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Sollte die Adresse des entsprechenden Mitgliedes durch dessen Verschulden nicht mehr bekannt sein, so genügt der Versuch dieses Mitglied anzuschreiben. Mitglieder, die nach Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand sind, können ausgeschlossen werden.

§ 4 Fördernde Mitglieder

Der Verein sieht die Möglichkeit vor, den Status eines fördernden Mitgliedes zu verleihen. Fördernde Mitglieder haben keine Stimmberechtigung auf der Mitgliederversammlung, sie können jedoch anwesend sein und haben dort Rederecht.

§ 5 Organe und Einrichtungen des Vereins

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Die Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich statt.
- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand eine Einberufung für erforderlich hält oder wenn wenigstens 20% aller Mitglieder ihre Einberufung schriftlich beim Vorstand verlangen.
Im Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind die Gründe für eine solche anzuführen.
- 4) Zu allen Mitgliederversammlungen ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen (Poststempel genügt) und unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuladen.
- 5) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a. die Wahl und Abberufung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder sowie die Entlastung des Vorstandes
 - b. die Verabschiedung des vom Vorstand erstellten Haushaltsplanes

- c. die grundlegenden, die Arbeit des Vereins betreffenden Fragen sowie die Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - d. Satzungsänderungen gemäß § 9
- 6) Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Hat eine Mitgliederversammlung über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zu beschließen, ist sie nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.
- Ist eine Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist erneut zu einer Mitgliederversammlung in der Frist und der Form des § 6 Abs. 4 einzuladen. Diese erneute Mitgliederversammlung ist in jedem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

§ 7 Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinn von § 26 BGB besteht aus drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein alleine nach außen vertreten. Der Vorstand ist zur Geschäftsführung im Sinne des gemeinnützigen Satungszweckes verpflichtet. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen.
Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, sofern mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.
- 2) Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen worden sind.
- 3) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen und andere Mitarbeiter einstellen.

§ 8 Protokollführung

- 1) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das die Beschlüsse der Mitgliederversammlung schriftlich festhält.
Jedes Protokoll ist von einem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen.
- 2) Über die Vorstandssitzungen sind ebenfalls Protokolle anzufertigen, in denen die Beschlüsse des Vorstandes festzuhalten sind. Die Protokolle sind von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 9 Satzungsänderung

- 1) Änderungen der Satzung können von der Mitgliederversammlung nur mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
- 2) Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugehen; übersandt werden muss der vorgesehene neue Satzungstext und eine Begründung.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden.
- 2) Der Antrag auf Auflösung muss den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zugehen. Der Antrag muss vom Vorstand oder mindestens 1/3 der Mitglieder gestellt werden.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für medienpädagogische Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

Berlin 14. Dezember 2020